

SteuerBulletin

der Steuerverwaltung des Kantons Luzern

EDITORIAL

Habe ich etwas verpasst, habe ich gar Weihnachten verschlafen? Oder was soll das untenstehende Foto mit der Wegleitung zur Steuererklärung 2003 bereits jetzt in der Adventszeit?



Keine Angst. Sie müssen die Steuererklärung nicht am Weihnachtstag ausfüllen. Vor kurzem wurden lediglich die Steuerämter mit der Wegleitung 2003 bedient. Dies zeigt, dass die Vorbereitungsarbeiten für die neue Steuerperiode nicht früh genug anfangen können. Es freut uns zudem, dass wir im Bereich der elektronischen Hilfsmittel unsere Leistungen stetig steigern und weiter ausbauen konnten. Machen Sie sich selbst ein Bild und lesen Sie unsere Beiträge über neu realisierte bzw. eingeführte Software und über unsere Bemühungen bezüglich 'papierloser Veranlagung' in dieser Ausgabe.

Nichts desto trotz. Gönnen wir uns alle einmal ein paar ruhigere und besinnlichere Tage. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen frohe Festtage und für das Neue Jahr gute Gesundheit und viel Freude.

Hans-Joachim Heinzer, Redaktion

Rückzahlung WEF-Vorbezüge

WEF-Vorbezüge im Rahmen der 2. Säule können bis spätestens 3 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zurückbezahlt werden. Das Rückerstattungsgesuch ist innert 3 Jahren nach Wiedereinzahlung an die seinerzeit zuständige Behörde zu stellen. Die Gutschrift erfolgt nicht durch ein Rektifikat der ursprünglichen Verfügung, sondern mittels ordentlicher Rückzahlungsverfügung.

(HJH) Die Mittel der beruflichen Vorsorge können ab 1.1.1995 zum Erwerb und zur Erstellung von Wohneigentum, für Beteiligungen an Wohneigentum sowie zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen verwendet werden. soweit das Wohneigentum dem eigenen Bedarf dient. Das vorbezogene Vorsorgeguthaben unterliegt im Zeitpunkt des Vorbezugs als Kapitalzahlung sowohl bei der Staats- und Gemeindesteuer als auch bei der direkten Bundessteuer einer Jahressteuer zum reduzierten Satz (1/3 bzw. 1/5 Satz).

Solche Vorbezüge können später wiean die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wobei die Rückzahlung analog zum Vorbezug mindestens im **Umfang** Fr. 20'000,-- zu erfolgen hat. Alle auf die Rückzahlung entfallenen Steuern können innert drei Jahren seit Wiedereinzahlung in die berufliche Vorsorge zurückverlangt werden. Bei teilweiser Rückzahlung des Vorbezug wird der Steuerbetrag im Verhältnis zum Vorbezug zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt ohne Vergütungszins.

Dem schriftlich einzureichenden Rückerstattungsgesuch sind beizulegen:

- Bescheinigung mit Formular WEF über die Rückzahlung des Vorbezuges durch die Vorsorgeeinrichtung.
- Registraturauszug der Eidg. Steuerverwaltung, Sektion Meldewesen, über das in Wohneigentum investierte Vorsorgekapital.
- Bescheinigung über den aufgrund eines Vorbezuges bezahlten Steuerbetrag (Bund, Kanton, Gemeinde).

Eine Rückzahlung vorbezogener Säule 3a-Leistungen ist hingegen nicht möglich.

Für ergänzende Auskünfte: Tel. 041 228 56 58; marietta.waltisperg@lu.ch und www.steuernluzern.ch, LU StB, Weisungen StG § 58 Nr. 1 Ziff. 2.1

Beispiel 1:		
Vorbezug 2001	50'000	in%
Rückzahlung 2003	50'000	100
Steuer Vorbezug (Tarif V)	467	
Rückerstattung	467	100
Beispiel 2:		
Vorbezug 2002	91′250	in%
Rückzahlung 2003	90'000	98
Steuer Vorbezug (Tarif V)	1′200	
Rückerstattung	1′198	98
Beispiel 3:		
Vorbezug 2002	80'000	in%
Rückzahlung 04/2003	30'000	38
Rückzahlung 07/2003	50'000	62
Steuer Vorbezug (Tarif A)	1′225	100
bereits zurückerstattet	465	38
Rückerstattung	760	62

INHAL Rückzahlung 1 WEF-Vorbezüge Seite Steuererklärungsoftware Seite 2 Reorganisation AHV-Meldewesen Seite 2 Steuerfolgen bei Trennung / Scheidung Seite 3+4 Nachrichten Seite 4 GemDat - die neue Schatzungsoftware Seite 5

Seite

Seite

6

6

Papierlose

Veranlagung

Kurz Vorgestellt

SteuerBulletin 3/2003

Steuererklärungsoftware

Einfach und effizient

Für das Ausfüllen der Steuererklärung 2003 bietet die Steuerverwaltung des Kantons Luzern auch dieses Jahr wiederum für natürliche wie auch juristische Personen kostenlose Softwareprogramme an. Diese können vom Internet heruntergeladen oder auf CD-ROM gratis bezogen werden.

(Im) Die immer grösser werdende Anzahl elektronisch ausgefüllter und eingereichter Steuererklärungen zeigt, dass diese Dienstleistung einem echten Bedürfnis entspricht. Das bewährte Konzept der Steuersoftware wurde deshalb auch dieses Jahr beibehalten. Durch die jeweilige Übernahme der Stammdaten aus der Vorperiode erspart sich die Kundschaft eine Menge Zeit bei der Eingabe einiger meist gleichbleibender Daten wie Personalien, Bankkonti, Wertschriftentitel. Im Weiteren können die elektronisch erstellten Steuererklärungen mittels integriertem Bar-Code-Blatt bei den Gemeindesteuerämtern und der Steuerverwaltung effizient eingescannt und direkt mit der jeweiligen Software weiter verarbeitet werden. Eine wesentliche Arbeitserleichterung auch für die Steuerbehörden, was wiederum zu einer rascheren Bearbeitung und damit schneller zur definitiven Steuerveranlagung führt.

Bei technischen Problemen steht ab Januar 2004 erneut eine Hotline via E-Mail und Telefon zur Verfügung. stv.hotline@lu.ch Telefon 041 228 88 28

SteuernLuzern 2003 Elektronische Steuererklärung 2003 für natürliche Personen

Die Software für natürliche Personen kann ab dem 5. Januar 2004 auf der Homepage der Steuerverwaltung (www.steuernluzern.ch) heruntergeladen oder eine Woche später alternativ als CD-ROM bei den Steuerämtern und der Steuerverwaltung kostenlos bezogen werden.



Die Version 2003 wurde im Wesentlichen auf eine noch einfachere Eingabe hin optimiert. Im integrierten Steuerkalkulator wurde zusätzlich die Berechnung der direkten Bundessteuer implementiert, die berechneten Werte können bequem ausgedruckt werden.

eTax.luzern.2003 Elektronische Steuererklärung 2003 für juristische Personen



Die Software für juristische Personen kann ab sofort auf der Homepage der Steuerverwaltung heruntergeladen werden. Ab Januar 2004 bieten wir eine erweiterte Version an, die dannzumal ebenfalls auf CD-ROM bei der Steuerverwaltung bezogen werden kann.

Die zweite Version 2003 beinhaltet zusätzliche Funktionalitäten, die der Kundschaft das Ausfüllen erleichtern und zusätzliche Informationen zur Steuererklärung liefern. So ist neu ein Steuerkalkulator und eine einfache Fristenverwaltung in die Software integriert worden.

Reorganisation AHV-Meldewesen

(AM) Anfangs 2001 hat die Geschäftsleitung der Steuerverwaltung einer Projektgruppe unter dem Vorsitz von Hansjörg Gassmann den Auftrag erteilt, Lösungen für die Aufhebung des AHV-Meldedienstes zu erarbeiten. Ziel des Projektes war es, dank EDV-Unterstützung die AHV-Meldungen auf die Ebene der Veranlagung zu delegieren und den Datenaustausch mit den Ausgleichskassen (vorerst Ausgleichskasse Luzern) in elektronischer Form in die Wege zu leiten.

In der Zwischenzeit könnte das Projekt, das in enger Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Luzern entwickelt wurde, abgeschlossen werden. Der bisherige AHV-Meldedienst wurde

praktisch aufgelöst. Zur Zeit bearbeitet Ferdinand Fischlin noch restliche Fälle (bis und mit Steuerperiode 1999/2000), die nicht EDV-mässig erfasst werden konnten.

Für die administrativen Arbeiten ist neu "AHV-Drehscheibe" zuständig. Diese ist bei den Zentralen Diensten integriert und wird von Vroni Ambühl betreut. Ihre Aufgabe ist es, den Meldefluss zwischen den Ausgleichskassen einerseits und den Einschätzungsabteilungen / Gemeinden zu koordi-

Für die Beantwortung fachlicher Fragen zum AHV-Meldewesen in der Steuerpraxis ist eine ERFA-Gruppe gebildet worden.

Zusammensetzung der ERFA-Gruppe

Sekretariat ZD: Vroni Ambühl EDV-Verarbeitung: Robert Blättler Heinz Ruckli Abteilung SE: Pius Amrein (Leiter

ERFA-Gruppe) Peter Amrein Abteilung USE: Abteilung LW: Alois Locher Abteilung JP: Walter Birrer Stadt Luzern: Jakob Brunner

Alte Fälle: Ferdinand Fischlin (bis auf weiteres) Werner Püntener

Die ERFA-Gruppe wird Lösungen von allgemeinem Interesse in geeigneter Form publizieren.

AKL:

SteuerBulletin 3/2003 2

Einkommens- und Vermögenssteuer

Steuerfolgen bei Trennung oder Scheidung

Die Zuteilung von Grundeigentum im Rahmen einer Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung kann weitreichende steuerliche Folgen nach sich ziehen.

Ausgangslage 1: Liegenschaft im Miteigentum der Ehegatten (je 50%)

A Ehefrau verbleibt in der Liegenschaft, Ehemann zieht aus

a) Ehemann bleibt in der gleichen Gemeinde wohnhaft

(Ar) Es stellen sich keine Ausscheidungs-, sondern bloss Zuweisungsfragen. Beim Vermögen aus Grundeigentum beträgt der Steuerwert 100% des Katasterwertes des hälftigen Anteils des Mannes (vgl. § 48 Abs. 2 StG), da der Mann das Haus nicht selbst bewohnt. Ansonsten vgl. nachfolgend b)

b) Ehemann zieht in eine andere luzernische Gemeinde

Es kommt zu einer interkommunalen Ausscheidung. Der Mann ist in der Wegzugsgemeinde beschränkt steuerpflichtig. Seine Hälfte des Steuerwertes der Liegenschaft wird dem Lageort zugewiesen. Die Schulden werden nach Lage der Aktiven verteilt. Da er in der Zuzugsgemeinde während des gesamten Zuzugsjahres unbeschränkt steuerpflichtig ist, ergeben sich keine weiteren Ausscheidungsfragen im Vermögen.

Einkommen: Der Mietwert, den der Mann zu versteuern hat, beträgt zufolge Selbstnutzung 70% der mittleren Marktmiete (§ 28 Abs. 2 StG) und ist dem Lageort zuzuweisen. Das Überlassen der Wohnung an die Frau gilt als abzugsfähige Unterhaltsleistung des Mannes. Die Frau muss somit den Mietwert der ganzen Liegenschaft zu 70% versteuern. Schuldzinsen, die er bezahlt, kann er in dem Umfang abziehen, wie er Schuldner ist. Bezahlt er mehr, ist es eine Unterhaltsleistung an die Frau; die Frau hat nämlich keinen Anspruch, dass er ihre Schuldzinsen bezahlt, weil sie gegenüber der Gläubigerin bzw. dem Gläubiger für ihre Schulden einstehen und die daraus fliessenden Forderungen erfüllen muss. Insoweit der Mann für die Frau



Praktikerlösung bei A, a) - c) / D, (Seite 3)

Die Ehefrau sowie voll- wie minderjährige Kinder, welche bei ihr wohnen, sind faktische Nutzniesser/ Nutzniesserinnen der Liegenschaft. Vermögen und Einkommen aus der Liegenschaft werden vollständig der Frau zugewiesen und steuerlich zu 75% (Vermögen) bzw. zu 70% (Mietwert) erfasst. Sie zieht sämtliche Hypothekarschulden, Schuldzinsen und den Unterhalt ab.

Voraussetzung ist indes, dass beide Parteien (Mann und Frau) sowie die beteiligten Gemeinwesen/Kantone damit einverstanden sind. Ansonsten gelten die Lösungen A, a) - c) / D.

Schuldzinsen bezahlt, ist das daher nur als Unterhaltsleistung abzugsfähig, nicht aber als Schuldzins.

Die Frau erhält in diesem Umfang eine Unterhaltsleistung, weil der Mann für sie eine Forderung begleicht; sie muss sie als Einkommen versteuern und kann keine Schuldzinsen abziehen.

Volljährige Kinder wohnen mit der Frau zusammen: Die Unterhaltsleistungen des Mannes an das volljährige Kind sind nicht abzugsfähig. Als Unterhaltsleistung gilt auch das zur Verfügung Stellen von Wohnraum, der dem Vater gehört. Der entsprechende Mietwertanteil ist daher vom Vater am Lageort zu versteuern, wogegen er beim Kind steuerfrei bleibt (§ 31 Bst. d StG, Art. 24 Bst. d DBG).

c) Ehemann zieht in einen anderen Kanton

Es gilt das unter b) Gesagte. Es findet eine Zuweisung an den Lageort statt, in welchem der Mann für den auf das volljährige Kind entfallenden Einkommensanteil und für den hälftigen Vermögensanteil dort steuerpflichtig ist.

B Die Liegenschaft wird fremdvermietet

Der/Die Eigentümer/in bleibt je zur Hälfte steuerpflichtig, bei Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton als beschränkt steuerpflichtige Person. Es gibt weder beim Vermögen noch beim Mietwert einen Einschlag.

C Die Liegenschaft wird verkauft

Bei Verbleib der Ehegatten in derselben Gemeinde stellen sich keine weiteren Probleme. Der Mietwert ist auch im Verkaufsjahr zu versteuern. Bei Wegzug der Ehegatten in eine andere Gemeinde bzw. in einen anderen Kanton wird die Ausscheidung gemäss Kreisschreiben Nr. 18 der Schweizerischen Steuerkonferenz (Beispiel 7) vorgenommen.

D Der Mann überlässt der Frau die Liegenschaft und kommt für seinen Anteil an Schuldzinsen und am Unterhalt auf

Der Mann versteuert seinen Anteil am Mietwert. Das Überlassen der Liegenschaft stellt eine Unterhaltsleistung dar (LGVE 1998 II Nr. 28), welche er im Umfang des Mietwertes von seinem Einkommen abziehen kann, wogegen sie bei der Frau aufzurechnen ist. Die Unterhaltskosten und die Schuldzinsen kann er abziehen, letztere aber nur insoweit, wie er Schuldner ist. Bezahlt er darüber hinaus Schuldzinsen, sind sie bei ihm nur als Unterhaltsleistung abzugsfähig (s. A b) vorstehend). Der Frau sind sie als Einkommen anzurechnen.

E Die Frau bleibt in der Liegenschaft und bezahlt dem Mann den Anteil Miete

Es liegt ein Mietverhältnis vor. Er versteuert den Mietertrag und nimmt die üblichen Abzüge vor. Sie kann insoweit Abzüge beanspruchen, als sie Eigentümerin ist, also für den auf sie entfallenden Anteil.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Ausgangslage 2: Liegenschaft im Alleineigentum des Ehemannes

A Ehemann verbleibt in der Liegenschaft, Ehefrau zieht aus

Die Liegenschaft wird im Vermögen und im Einkommen vom Mann versteuert, der auch die Abzüge geltend machen kann.

B Die Frau bleibt in der Liegenschaft ohne Miete, Schuldzinsen und Unterhalt zu zahlen, der Mann zieht aus

Das zur Verfügung Stellen der Wohnung gilt als Unterhaltsleistung (vgl. Beispiele A und D auf Seite 3). Die Ehefrau versteuert den Mietwert zu 70%. Der Abzug für Schuldzinsen und Unterhalt steht nicht ihr, sondern dem Mann zu. Dieser versteuert die Liegenschaft im Vermögen zu 100% des Katasterwertes.

Wie ist es, wenn die Frau die Schuldzinsen und den Unterhalt bezahlt?

Die Frau kann die Schuldzinsen nur abziehen, wenn sie gegenüber dem/der Gläubiger/in erwiesenermassen Schuldnerin ist. Ansonsten erbringt sie eine Leistung an den Mann, die sie nur abziehen kann, wenn und insoweit sie ihm aufgrund eines Gerichtsentscheides eine Unterhaltsleistung erbringen muss; darüber hinausgehende Zahlungen sind nicht abzugsfähig (LGVE 1998 II Nr. 31 E. 4).

Unterhaltskosten: Der Abzug ist nach Massgabe der effektiv geleisteten Zahlung bzw. der Pauschalabzug ist der Frau zu gewähren.

Wie man es nicht machen sollte...

Wir erwähnen noch diesen Fall: Die Frau ist Alleineigentümerin und schuldnerin, der Mann zahlt einen Teil der Schuldzinsen. Er hat keinen Schuldzinsenabzug zu Gute, weil er gegenüber dem Gläubiger nicht Schuldner ist. Sofern er der Frau aufgrund eines Trennungs- oder Scheidungsurteils Alimente bezahlt, kann er diese abziehen. Die Frau versteuert die Leistung des Mannes als Unterhalt; insoweit kann sie keine Schuldzinsen abziehen.



C Die Frau bleibt in der Liegenschaft und bezahlt eine Miete

Der Mann als Eigentümer versteuert die Miete und macht die Abzüge für die Schuldzinsen und den Unterhalt geltend.

D Die Liegenschaft wird nach der Trennung oder nach der Scheidung an Dritte vermietet

Wie Lösung C.

E Die Liegenschaft wird nach der Trennung oder nach der Scheidung verkauft

Die Steuerfolgen treten allein beim Ehemann als Eigentümer ein.



GERICHTSENTSCHEIDE

Abziehbarkeit von Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen

Wird ein Einkauf von Beitragsjahren in eine Vorsorgeeinrichtung getätigt und kurze Zeit später eine Kapitalleistung für selbstgenutztes Wohneigentum bezogen, so liegt zumindest dann eine Steuerumgehung vor, wenn im Zeitpunkt des Einkaufs bereits feststeht, dass ein Vorbezug für Wohneigentum erfolgen wird. Ein solches Vorgehen dient nicht der Altersvorsorge, sondern lässt sich allein mit steuerlichen Motiven begründen.

Reformatio in peius: Da der Einkauf in die überobligatorische Personalvorsorgestiftung erfolgte, der Vorbezug jedoch sowohl aus der überobligatorischen wie aus der obligatorischen Vorsorge, so ist ihm Rahmen einer Gesamtbetrachtung der 2. Säule entgegen dem Entscheid der Vorinstanz der Einkaufsbetrag in der Höhe des gesamten Vorbezuges nicht zum Abzug zuzulassen.

StE 2003 B 27.1 Nr. 30 (Verwaltungsgericht Luzern, rechtskräftig)

NACHRICHTEN



Systemwechsel beim Mietwert selbstgenutzten Wohneigentums

Die eidgenössischen Räte haben sich in der Sommersession dieses Jahres für einen Systemwechsel bei Eigenmietwert, Liegenschaftsunterhalt und Schuldzinsabzug entschieden. In der Zwischenzeit ist das Kantonsreferendum zustande gekommen. Das Volk wird vermutlich am 16. Mai 2004 an die Urne gerufen. Sollte es den Systemwechsel annehmen, tritt er am 1.1.2008 in Kraft. Um was geht es?

Der Mietwert für die Benützung des eigenen Wohneigentums wird abgeschafft. Einkünfte aus Vermietung von Wohnungen oder Häusern sind nach wie vor als Einkommen zu versteuern.

Bei Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für den Eigengebrauch am Wohnsitz kann der Fr. 4'000 (Selbstbehalt) übersteigende Teil der effektiven Liegenschaftskosten abgezogen werden.

Es können keine Hypothekarzinsen auf selbstgenutztem Wohneigentum abgezogen werden. Dies im Gegensatz zu anderen Schuldzinsen (z.B. Lombardkredite, Privatkredite). Hingegen können Hypothekarzinsen für vermietete Wohnungen und Häuser weiterhin abgezogen werden. Ersterwerber können während den ersten fünf Jahren maximal Fr. 7'500 abziehen. Bei Ehepaaren gelten maximal Fr. 15'000. In den folgenden fünf Jahren reduziert sich der abziehbare Betrag jährlich um linear 20 %. Nach zehn Jahren ist kein Hypothekarabzug mehr möglich.

Unter 45-jährige Personen können während minimal 5 und maximal 10 Jahren jährlich auf ein Sperrkonto einzahlen. Die Einzahlung kann in Abzug gebracht werden. Das gesparte Geld muss spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Bausparvertrages für den Erwerb von Wohneigentum verwendet werden. Ansonsten muss das Bausparkapital als Einkommen nachversteuert werden.

EDV-Umstellung beim Schatzungsamt

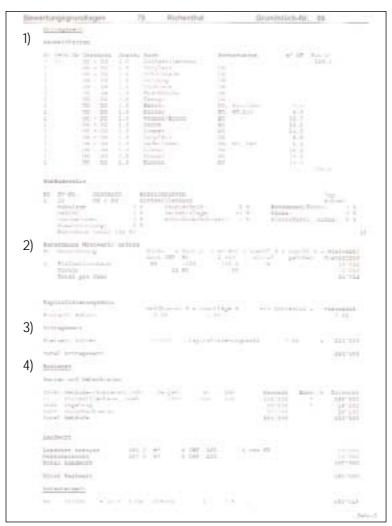
'GemDat' - mehr Transparenz für unsere Kunden

Im Februar dieses Jahres wurde beim Schatzungsamt das neue und leistungsfähige EDV-System 'Gem-Dat' eingeführt. Die Schatzungsdaten werden künftig im System elektronisch erfasst. Das Programm liefert detaillierte Ausdrucke der Schatzungsanzeigen mit den dazu gehörenden Berechnungsgrundlagen. Die Schatzung wird somit kundenfreundlich und nachvollziehbar.

(SH) Die Bewertung wird wie bis anhin pro Grundstück vorgenommen. Innerhalb des Grundstückes werden die verschiedenen Schätzungseinheiten erfasst, z.B. Anteil Mehrfamilienhaus, Bauland, Wald usw. und separat ausgewiesen. Der Schatzungsausdruck pro Grundstück enthält somit neu sowohl eine zusammenfassende Schatzungsanzeige mit dem Gesamtkatasterwert und der Übersicht der Schätzeinheiten als auch die Berechnung der einzelnen, dazugehörigen Schätzungseinheiten.

Das neue System gibt die Möglichkeit, die Bewertungsgrundlagen direkt auf der Schatzungsanzeige aufzuführen und somit die Schatzung für die Parteien nachvollziehbar zu eröffnen. Ebenfalls erfolgt die Datenarchivierung elektronisch, was dem Schatzungsamt die aufwändige und platzgreifende Aktenarchivierung zukünftig erspart. Und nicht zuletzt gilt es zu erwähnen, dass künftige Schatzungen aufgrund der vorhandenen elektronischen Daten kostengünstiger und schneller erstellt werden können.

Dem Schatzungsamt ist bewusst, dass der heutige Ausdruck in seiner Darstellung und Übersichtlichkeit noch verbesserungsfähig ist. Wir werden mit der Einführung der neuen Version GemDat/5 im Jahr 2004 diesbezüglich noch gewisse Änderungen/Korrekturen anbringen. Im weiteren weisen wir darauf hin, dass geplant ist, den Gemeinden die Schatzungsdaten bis Ende 2004 über den Datenpool elektronisch zur Verfügung zu stellen. Damit können die Gemeinden diese Daten in ihre bestehenden Systeme übernehmen ohne sich mit unseren Papieranzeigen herumzuschlagen. Das Schatzungsamt wird zu gegebener Zeit mit den Gemeindeverantwortlichen Kontakt aufnehmen, um die Schatzungsdaten zu definieren, welche über den Datenpool zur Verfügung zu stellen sind.



- 1) Schatzungsberechnung mit Bewertungsgrundlagen Ertragswert; Raumprogramm der Schätzeinheit mit Geschoss-, Raum- und Flächenangabe
- 2) Mietwertberechnung mit der Beurteilung des Objektes bezüglich Korrekturfaktoren zu Normmietwert, Berechnung Mietertrag oder Mietwert (anhand Normmietwert, +/- Korrekturfaktoren, Objektfläche und Objektzuschlag) und den jeweils angegebenen oder errechneten Gesamtmieterträgen/-werten
- Berechnung Kapitalisierungssatz und Ertragswert mit Hinweis, ob es sich um einen Mietwert Wohnen oder Gewerbe (meist bei Eigennutzung) oder Mietertrag Wohnen oder Gewerbe (Fremdnutzung) handelt.
- 4) Schafzungsberechnung mit Bewertungsgrundlagen Realwert, Gebäudewert und Nebenkosten mit Baujahr, Neuwert, Entwertung und Zeitwert Landwertberechnung (nach absoluter Methode oder nach Lageklassenmethode) Katasterwertberechnung mit Ertragswertgewichtung

INFO -Telefon Schatzungsamt: 041 228 57 50 08.00-12.00 / 13.30-17.00 Uhr

Papierlose Veranlagung

Traum oder Wirklichkeit?

Das papierlose Büro wird schon seit vielen Jahren prophezeit. Die Wirklichkeit ist noch weit entfernt davon. Dennoch wird das Papier in Teilbereichen tatsächlich durch elektronische Medien abgelöst. Die Abteilung Selbständigerwerbende scannt die eingehenden Kapitalzahlungsmeldungen. Der daran anschliessende Veranlagungsprozess kommt ohne Papierdossier aus. Auch die übrigen eingehenden Meldungen werden beim Eingang gescannt und elektronisch weiter bearbeitet.

(Fu) Die Abteilung Selbständigerwerbende ist für die ordentliche Veranlagung von rund 11'500 Unternehmerinnen und Unternehmer zuständig. Daneben fallen pro Jahr zirka 500 -600 Veranlagungen für Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge an. In enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Zentrale Dienste wurde ein modernes Datenmanagementsystem eingeführt, welches nicht nur das effiziente Speichern bzw. Wiederauffinden von Dokumenten ermöglicht. Darüber hinaus konnten workflow-ähnliche Arbeitsabläufe auf elektronischer Basis realisiert werden. Diese Prozesse kommen ohne Papier aus bzw. das Papier wird sofort beim Eingang gescannt und steht anschliessend nur noch in elektronischer Form zur Verfügung.

Die eingehenden Kapitalzahlungsmeldungen werden gesammelt und vierteljährlich verarbeitet. In einem ersten Schritt werden die Papiermeldungen mit dem Scanner in elektronische Form gebracht. Das Sekretariatspersonal nimmt die Sondersteuerveranlagung provisorisch vor. Elektronisch wird nun eine Meldung für zuständige/n den/die Experten/ Expertin ausgelöst, welche/r die definitive Veranlagung vornimmt. Er/Sie hat dabei jederzeit auf die elektronisch vorhandene Kapitalzahlungsmeldung Zugang. Ein Papierdossier existiert nicht.

Nach wie vor müssen bei den Veranlagungen der Kapitalleistungen die Papierexemplare der Veranlagungsverfügungen für die Steuerpflichtigen und die Gemeinden gedruckt werden. Auf eine Papierkopie für die Veranlagungsbehörde kann verzichtet werden, weil die Verfügung unveränderbar abgespeichert und jederzeit aufrufbar ist. Mit dem im Rahmen des Pro-

jekts Datenpool zu realisierenden elektronischen Datenaustausch zwischen Gemeinden und Kanton wird in absehabsehbarer Zeit auch auf das Gemeinde-Exemplar verzichtet werden können.

Neben den Kapitalzahlungsmeldungen werden auch die jährlich rund 20'000 übrigen eingehenden Meldungen wie z.B. Ausscheidungen anderer Kantone, Bescheinigungen von VR-Honoraren etc. sofort beim Posteingang gescannt und den betreffenden Steuerpflichtigen zugeordnet. Dadurch entfällt das zeitaufwändige, uneffiziente und unbeliebte Ablegen der Meldungen in die Dossiers.

Im Veranlagungsprogramm ist für den/die Experten/Expertin sofort ersichtlich, ob unbearbeitete elektronische Meldungen vorliegen. Die sofort zu bearbeitenden Meldungen werden in einer speziellen Arbeitsliste angezeigt. Die übrigen Meldungen werden bei Vornahme der entsprechenden Veranlagung bearbeitet. Die gescannten Meldungen gehen von der Eingangsbearbeitung in eine chronologische Ablage im Archiv.

Auskunftsbereitschaft unserer elektronischen Systeme wird laufend erhöht. Beispielsweise werden zur Zeit schätzungsweise 100'000 Seiten Dauelektronische erakten in gebracht. Ab 1. Juli 2004 werden dem/der Experten/Expertin im Normalfall nur noch die Papiersteuerakten der laufenden Steuerperiode bei der Veranlagung zur Verfügung stehen. Durch den Verzicht auf die generelle Herausgabe der Vorperiodenakten können spürbare Einsparungen beim aufwändigen Aktenhandling erzielt werden. Weitere Schritte hin zu einem papierärmeren Büro sollen folgen.

KURZ VORGESTELLT



Vroni Ambühl-Schumacher Zentrale Dienste

Geburtsdatum: 06.01.1964
Zivilstand: verheiratet
Wohnort: Sempach-Stadt
Sternzeichen: Steinbock
Hobbys: Singen, Tanzen,
Wandern

Funktion:

Seit 1999 in der Abteilung Direkte Bundessteuer Vroni wechselte Ambühl im August 2003 in die Zentralen Dienste, um dort beim Aufbau neuer Arbeitsgebiete und der damit verbundenen Reorganisation mitzuwirken. Heute leitet sie den Sachbereich Meldewesen/Sekretariat, bearbeitet und erteilt Auskünfte im Bereich Steuerwertmeldungen und nimmt innerhalb der Abteilung die Lehrlingsbetreuung war. Sie organisiert die administrativen Aufgaben für die AHV-Drehscheibe und wird noch weitere Aufgaben in der Abteilung wahrnehmen.

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Steuerverwaltung des Kantons Luzern Buobenmatt 1 6002 Luzern

Textbeiträge:Pius Amrein (AM) Rudolf Auf der Maur (Ar) Paul Furrer (Fu)

Stefan Horat (SH) Josef Imfeld (Im)

Redaktion:

Hans-Joachim Heinzer (HJG) Telefon 041 228 50 89 Internet: www.steuernluzern.ch e-mail: SteuerBulletin@lu.ch



SteuerBulletin

der Steuerverwaltung des Kantons Luzern

EDITORIAL

Habe ich etwas verpasst, habe ich gar Weihnachten verschlafen? Oder was soll das untenstehende Foto mit der Wegleitung zur Steuererklärung 2003 bereits jetzt in der Adventszeit?



Keine Angst. Sie müssen die Steuererklärung nicht am Weihnachtstag ausfüllen. Vor kurzem wurden lediglich die Steuerämter mit der Wegleitung 2003 bedient. Dies zeigt, dass die Vorbereitungsarbeiten für die neue Steuerperiode nicht früh genug anfangen können. Es freut uns zudem, dass wir im Bereich der elektronischen Hilfsmittel unsere Leistungen stetig steigern und weiter ausbauen konnten. Machen Sie sich selbst ein Bild und lesen Sie unsere Beiträge über neu realisierte bzw. eingeführte Software und über unsere Bemühungen bezüglich 'papierloser Veranlagung' in dieser Ausgabe.

Nichts desto trotz. Gönnen wir uns alle einmal ein paar ruhigere und besinnlichere Tage. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen frohe Festtage und für das Neue Jahr gute Gesundheit und viel Freude.

Hans-Joachim Heinzer, Redaktion

Rückzahlung WEF-Vorbezüge

WEF-Vorbezüge im Rahmen der 2. Säule können bis spätestens 3 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zurückbezahlt werden. Das Rückerstattungsgesuch ist innert 3 Jahren nach Wiedereinzahlung an die seinerzeit zuständige Behörde zu stellen. Die Gutschrift erfolgt nicht durch ein Rektifikat der ursprünglichen Verfügung, sondern mittels ordentlicher Rückzahlungsverfügung.

(HJH) Die Mittel der beruflichen Vorsorge können ab 1.1.1995 zum Erwerb und zur Erstellung von Wohneigentum, für Beteiligungen an Wohneigentum sowie zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen verwendet werden. soweit das Wohneigentum dem eigenen Bedarf dient. Das vorbezogene Vorsorgeguthaben unterliegt im Zeitpunkt des Vorbezugs als Kapitalzahlung sowohl bei der Staats- und Gemeindesteuer als auch bei der direkten Bundessteuer einer Jahressteuer zum reduzierten Satz (1/3 bzw. 1/5 Satz).

Solche Vorbezüge können später wiean die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wobei die Rückzahlung analog zum Vorbezug mindestens im **Umfang** Fr. 20'000,-- zu erfolgen hat. Alle auf die Rückzahlung entfallenen Steuern können innert drei Jahren seit Wiedereinzahlung in die berufliche Vorsorge zurückverlangt werden. Bei teilweiser Rückzahlung des Vorbezug wird der Steuerbetrag im Verhältnis zum Vorbezug zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt ohne Vergütungszins.

Dem schriftlich einzureichenden Rückerstattungsgesuch sind beizulegen:

- Bescheinigung mit Formular WEF über die Rückzahlung des Vorbezuges durch die Vorsorgeeinrichtung.
- Registraturauszug der Eidg. Steuerverwaltung, Sektion Meldewesen, über das in Wohneigentum investierte Vorsorgekapital.
- Bescheinigung über den aufgrund eines Vorbezuges bezahlten Steuerbetrag (Bund, Kanton, Gemeinde).

Eine Rückzahlung vorbezogener Säule 3a-Leistungen ist hingegen nicht möglich.

Für ergänzende Auskünfte: Tel. 041 228 56 58; marietta.waltisperg@lu.ch und www.steuernluzern.ch, LU StB, Weisungen StG § 58 Nr. 1 Ziff. 2.1

Beispiel 1:		
Vorbezug 2001	50'000	in%
Rückzahlung 2003	50'000	100
Steuer Vorbezug (Tarif V)	467	
Rückerstattung	467	100
Beispiel 2:		
Vorbezug 2002	91′250	in%
Rückzahlung 2003	90'000	98
Steuer Vorbezug (Tarif V)	1′200	
Rückerstattung	1′198	98
Beispiel 3:		
Vorbezug 2002	80'000	in%
Rückzahlung 04/2003	30'000	38
Rückzahlung 07/2003	50'000	62
Steuer Vorbezug (Tarif A)	1′225	100
bereits zurückerstattet	465	38
Rückerstattung	760	62

INHAL Rückzahlung 1 WEF-Vorbezüge Seite Steuererklärungsoftware Seite 2 Reorganisation AHV-Meldewesen Seite 2 Steuerfolgen bei Trennung / Scheidung Seite 3+4 Nachrichten Seite 4 GemDat - die neue Schatzungsoftware Seite 5

Seite

Seite

6

6

Papierlose

Veranlagung

Kurz Vorgestellt

SteuerBulletin 3/2003